



## **-Ortspolizeibehörde-**

### **Widerruf der Allgemeinverfügung über die Beschränkung von Veranstaltungen in Räumen und Anordnung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung in öffentlichen Bereichen**

#### I.

Aufgrund von §§ 3; 35; 43 Abs. 2; 49 Abs. 1 u. 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (LVwVfG) erlässt die Ortspolizeibehörde der Stadt Buchen (Odenwald) folgende Verfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Buchen (Odenwald) vom 17.10.2020, welche die Beschränkung von Veranstaltungen in Räumen und die Anordnung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung in öffentlichen Bereichen regelte, wird mit sofortiger Wirkung widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### II.

Die Stadt Buchen (Odenwald) hatte am 17.10.2020 aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1, 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) die Allgemeinverfügung über die Beschränkung von Veranstaltungen in Räumen und die Anordnung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung in öffentlichen Bereichen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 erlassen. Hinsichtlich der näheren Ausführungen wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 17.10.2020 verwiesen.

Zwischenzeitlich hat die Landesregierung in der Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 in der gültigen Fassung vom 19.10.2020 entsprechende Regelungen hierzu getroffen. Deshalb war die Allgemeinverfügung mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

#### III.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Buchen (Odenwald), Wimpinaplatz 3, 74722 Buchen erhoben werden.

Buchen, den 19.10.2020

Roland Burger, Bürgermeister